

Klausur Nr. 1637

Erbrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 15. Oktober 2024 erscheint Frau Franziska Friedel-Schleicher, Architektin, Mozartstraße 22, 82319 Starnberg, in der Kanzlei von Rechtsanwalt Ronald Rizzi, Leopoldstraße 14c in 80802 München, und trägt folgendes Anliegen vor:

„Herr Rechtsanwalt, ich möchte, dass Sie mich in einer erbrechtlichen Angelegenheit gegen Herrn Sigurd Schleicher, den Sohn meines verstorbenen Mannes aus erster Ehe, vertreten.

Es geht darum, was mir als Erbin meines Ehemannes Erwin Schleicher zusteht. Dieser ist am 21. April 2024 bei einem tragischen Verkehrsunfall verstorben.

Unsere Ehe bestand standesamtlich seit dem 13. Januar 2014. In den letzten Jahren hatten wir eine recht lockere Beziehung, die aber eigentlich erstaunlich gut klappte. Mein Mann war ein unglaubliches Arbeitstier und arbeitete in München. Deswegen verbrachte er, wenn er ausnahmsweise einmal nicht arbeitete, die meiste Zeit in der Wohnung in der Ungererstraße 212 in 80802 München, die ihm schon vor unserer Ehe gehörte. Ich dagegen habe mich an seinen Rat gehalten und das Leben genossen, nachdem ich zuvor in meinem Beruf oft 80-Stunden-Wochen hatte. Deswegen habe ich in den letzten Jahren viel Zeit in meinem Haus in den Bergen verbracht.

Aber jetzt eigentlich erst mal zur erbrechtlichen Lage, die wohl etwas kompliziert sein dürfte:

Wie schon angedeutet, bin ich die zweite Ehefrau des Erblassers. Das heißt, genau genommen war dies schon seine dritte Ehe. Mit seiner ersten Frau Magdalena Schleicher, der Mutter des Sigurd Schleicher, war er nämlich zweimal verheiratet. Das erste Mal heirateten die beiden im Jahre 1995.

1998 haben sie dann ein gemeinsames Testament gemacht, wonach sie sich gegenseitig als Erben einsetzten und ihr Sohn Sigurd ihnen nachfolgen sollte.

Diese Ehe wurde im Sommer 2000 geschieden. Und dann haben die beiden nach langer Pause irgendwie doch wieder die Kurve bekommen. Im Oktober 2005 haben sie jedenfalls dann zum zweiten Male geheiratet, das muss man sich mal vorstellen! Frau Magdalena Schleicher ist dann aber am 3. Juni 2008 verstorben.

Mich hat mein Mann dann nach unserer Eheschließung, nämlich am 25. April 2014, in einem Erbvertrag zu seiner Alleinerbin eingesetzt.

Diese letztwilligen Verfügungen habe ich Ihnen übrigens alle in Kopie mitgebracht. Die Originale liegen jeweils beim Amtsgericht – Nachlassgericht – München.

Das Problem liegt darin, dass Sigurd Schleicher den zu meinen Gunsten verfassten Erbvertrag nicht akzeptieren will, weil er gegen das alte Testament verstoße, das mein verstorbener Mann mit seiner ersten und zweiten Frau Magdalena Schleicher verfasst hatte. Außerdem meint Sigurd Schleicher, dass mein verstorbener Mann auch wirksam von dem Erbvertrag zurückgetreten sei. Das aber ist eine ganz fiese Geschichte, die da gespielt wurde: Dieser Rücktritt geschah nämlich in einem späteren Testament, von dem ich erst nach dem Tod meines Mannes erfahren habe.

Wenn ich das richtig verstehe, dann wurde diese längst vorhandene Rücktrittserklärung bewusst zurückgehalten. Das ist doch unglaublich! Stellen Sie sich nur vor, ich wäre vor meinem Mann verstorben. Dann hätte dieser aufgrund des Erbvertrages in jedem Fall von mir geerbt, und ich habe mich darauf verlassen, dass dies auch umgekehrt so gelten würde. Auf den Gedanken, meine eigene Verfügung zu seinen Lasten zu ändern, bin ich nie gekommen. Ich ging immer davon aus, dass unser Verhältnis bestens ist und es deswegen keinen Grund dazu gab.

Offenbar habe ich irgendetwas, was er mit seinem Sohn aus erster Ehe abgemacht hat, nicht so ganz mitbekommen. Dieser Sigurd hat schon immer mehr Geld ausgegeben als er verdienen konnte und muss seinen Vater mit irgendeiner rührseligen Geschichte, wie er sie so gut erzählen konnte, weichgeklopft haben. So ein Schwein! Aber ich hoffe, Sie können mir da noch helfen.

Über den genauen Wert und die Zusammensetzung der Erbschaft weiß ich leider nicht alles. Der Hammer ist nämlich, dass ich, als ich kurz nach dem Tode meines Mannes die Wohnung betreten wollte, nicht hineinkam. Die Schlösser waren auf Veranlassung von Sigurd Schleicher ausgetauscht.

Viel an eigenen Sachen hatte ich nicht in der Wohnung meines Mannes, da sich das meiste, was mir selbst gehört, in meinem eigenen Haus befindet. Mir gehörende Kleider und einigen Kleinkram hat Sigurd Schleicher mir dann bei einer Spedition hinterlegt und mich aufgefordert, es unverzüglich abzuholen, sonst werde es dem Roten Kreuz geschenkt. Das habe ich dann eben getan. Es scheint auch alles vollständig gewesen sein.

Sigurd Schleicher selbst wohnt nicht hier in München, sondern in 97082 Würzburg, Spessartstraße 15. Ich hoffe doch, dass Sie vermeiden können, dass wir zum Prozess dorthin fahren müssen.

Er hat die Wohnung in Besitz genommen, evtl. hat er sie inzwischen ja auch vermietet, und wohl auch alle anderen Nachlassgegenstände an sich genommen.

Zum Nachlass meines Mannes fällt mir Folgendes ein:

Die Wohnung selbst dürfte ca. 600.000 € wert sein. Auch war einiges an Antiquitäten vorhanden, ich schätze, dass diese einen Wert von ca. 100.000 € hatten. Außerdem war ein Audi A6 im Wert von ca. 30.000 € da. Schließlich kann ich mich noch an ein Wertpapierdepot bei der Deutschen Bank erinnern, auf dem so ca. 100.000 € lagen; aber so etwas schwankt natürlich auch immer. Mehr bekomme ich jetzt nicht zusammen, aber der viele Kleinkram der noch existierte, dürfte sich zu weiteren, evtl. nicht unbeträchtlichen Beträgen addieren.

Sigurd Schleicher hat meines Wissens einen Erbschein beantragt, doch das habe ich auch inzwischen getan. Deswegen prüfen die am Nachlassgericht gerade die Rechtslage, sind aber offenbar noch zu keinem Ergebnis gekommen.

Am Nachlassgericht hat man mir aber nun gesagt, dass die Leute dort für den Bestand des Nachlasses bzw. für Herausgabestreitigkeiten gar nicht zuständig seien. Dies müsste man anderweitig regeln. Deswegen bin ich jetzt hier bei Ihnen, um dies zu veranlassen. Überdies hat man mir gesagt, dass das Nachlassgericht ohnehin nicht für auf Dauer bindende Entscheidungen zuständig sei. Solche Erbscheine könnten jederzeit eingezogen werden, wenn sie sich als unzutreffend herausstellen. Und das will ich nun wirklich nicht: Ist es nicht möglich, irgendeinen Antrag zu stellen, damit ich vor dem Sohn meines Mannes aus erster Ehe endgültig Ruhe habe?

Außerdem möchte ich, dass Sie klären, ob Herrn Sigurd Schleicher, wenn ich diesen Prozess gewinnen sollte und tatsächlich Alleinerbin bin, irgendwelche anderen erbrechtlichen Ansprüche gegen mich zustehen könnten. Kann man seinen Sohn wirklich so vollständig enterben, wie es sich aus dem Erbvertrag ergibt?

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Fragen klären und mir in einem Schreiben erläutern könnten, um u.a. wirtschaftlich vorbereitet zu sein, wenn da etwas auf mich zukommen sollte.“

Auf Nachfrage von Rechtsanwalt Rizzi erklärt Frau Friedel-Schleicher noch:

„Mein verstorbener Mann war bereits bei unserer Eheschließung sehr vermögend. Während unserer Ehe hatte er sich einmal mit dem falschen Anlageberater verspekuliert und einiges verloren. Daher war sein Vermögen jetzt bei seinem Tod eher etwas kleiner als bei unserer Heirat, aber gewiss nicht nennenswert größer.

Frau Magdalena Schleicher hat bei ihrem Tod am 3. Juni 2008 kein nennenswertes Vermögen hinterlassen. Es gehörte schon vor ihrem Tod fast alles meinem späteren Ehemann Erwin Schleicher. Ihren gebrauchten Kleinwagen gab dieser, obwohl er von seiner Alleinerbenstellung ausging, an den gemeinsamen Sohn Sigurd Schleicher, der ihn besser brauchen konnte. Die persönliche Habe wurde zwischen beiden aufgeteilt oder aufgrund gemeinsamer Entscheidung an eine gemeinnützige Organisation gegeben.“

Frau Friedel-Schleicher unterzeichnet eine Prozessvollmacht und übergibt Rechtsanwalt Rizzi noch eine ganze Reihe von Schriftstücken (vgl. Anlagen).

Anlage 1

Ein Auszug aus dem Personenstandsregister.

Dieser bestätigt die Angaben zu den familienrechtlichen Daten des Erblassers, also die jeweiligen Eheschließungen, die Scheidung von Frau Magdalena Schleicher usw.

Anlage 2

München, den 5. Mai 1998

Gemeinsames Testament

Ich, Erwin Schleicher, und meine Ehefrau, Magdalena Schleicher, setzen uns hiermit unwiderruflich gegenseitig als jeweiligen Alleinerben unseres gesamten Vermögens ein.

Unser Sohn Sigurd soll – ebenfalls unwiderruflich – Schlusserbe desjenigen werden, der von uns beiden als letzter verstirbt.

Erwin Schleicher

Magdalena Schleicher

Anlage 3 (auszugsweise)

München, den 25. April 2014

Erbvertrag

(...) erschienen:

1. Herr Erwin Schleicher, (...)
2. Frau Franziska Friedel-Schleicher, (...)

(...) und bestimmen Folgendes:

(...)

1. Herr Erwin Schleicher erklärt, dass er wegen Irrtums über den Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen vorsorglich sein gemeinschaftliches Testament mit Frau Magdalena Schleicher vom 5. Mai 1998 anfechte.

Die Anfechtung wird gestützt auf die Eheschließung mit Frau Franziska Friedel-Schleicher, die der Anfechtende bei Abfassung des gemeinschaftlichen Testaments mit Frau Magdalena Schleicher am 5. Mai 1998 nicht vorhergesehen hat. (...)

Herr Notar Dr. Rengel wird mit dem Vollzug dieser Anfechtungserklärung beauftragt.

Herr Notar Dr. Rengel wird diese Anfechtungserklärung dem zuständigen Amtsgericht – Nachlassgericht – München zuleiten. (...)

2. Herr Erwin Schleicher und Frau Franziska Friedel-Schleicher bestimmen sich gegenseitig und vertragsmäßig zu ihren jeweiligen Alleinerben.

3. Das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag bleibt beiden Erblassern zu Lebzeiten des jeweils anderen vorbehalten.

Vorgelesen und genehmigt

Erwin Schleicher

Franziska Friedel-Schleicher

beurkundet:

Dr. Rüdiger Rengel

Notar

Anlage 4

Testament

Hiermit bestimme ich, Erwin Schleicher, im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte, meinen Sohn Sigurd Schleicher als meinen Alleinerben.

Alle meine früheren Verfügungen von Todes wegen sind hiermit widerrufen.

Hinsichtlich Ziffer 2. des Erbvertrages vom 25. April 2014 übe ich, Erwin Schleicher, hiermit den vertraglich vorbehaltenen Rücktritt aus, da meine Ehefrau Franziska über ausreichend eigenes Vermögen verfügt.

Dieses Testaments soll den Beteiligten, insbesondere meiner Ehefrau, zur Vermeidung von Streit erst nach meinem Tod bekannt gegeben werden.

München, den 23. September 2022

Erwin Schleicher

Die Einsicht in die vorhandenen Akten bzw. weitere Nachfragen und Ermittlungen von Rechtsanwalt Rizzi ergeben noch Folgendes:

Erwin Schleicher und Franziska Friedel-Schleicher hatten keinen Ehevertrag geschlossen.

Das Testament vom 5. Mai 1998 ist handschriftlich von Erwin Schleicher geschrieben und von beiden Erblassern unterschrieben. Das Testament von 2022 ist handschriftlich von Erwin Schleicher geschrieben und unterschrieben.

Nach den Akten des Nachlassgerichts ging eine Ausfertigung des Erbvertrages vom 25. April 2014, der die Passage der Ziffer 1 enthält, am 14. Mai 2014 beim Amtsgericht München – Nachlassgericht – ein.

Rechtsanwalt Rizzi beauftragt daraufhin seine Referendarin mit der Bearbeitung des Falles.

Er erklärt dabei zusätzlich, dass er sich nach einigen Überlegungen u.a. aus psychologischen Gründen entschlossen habe, noch keine Hilfsanträge für den Fall des Unterliegens mit dem erbrechtlichen Begehren zu stellen. Hinsichtlich der Verjährung etwaiger Pflichtteilsansprüche der Mandantin habe er sich einen Vermerk gefertigt; sollte der Prozess ungünstig verlaufen, so werde man diese gegebenenfalls nachschieben, um die Verjährung rechtzeitig zu hemmen. Anträge zum Pflichtteil der Mandantin solle sie also nur stellen, wenn die Durchsetzung der Erbenstellung der Mandantin als aussichtslos erscheinen würde.

Auch das Erbscheinsverfahren sei derzeit außer Betracht zu lassen; dort gehe alles seinen geregelten Gang.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Der Entwurf einer Klageschrift gegen Sigurd Schleicher ist zu fertigen. Dieser hat diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren des Klägers stützen. Der Sachvortrag (mit Beweisangeboten) ist erlassen. Die genaue Adresse des zuständigen Gerichts braucht nicht angegeben zu werden.

2. Es ist ein Mandantenschreiben zu fertigen. In diesem ist u.a. auf solche Fragen einzugehen, deren Darlegung im Schriftsatz an das Gericht (derzeit) nicht angezeigt erscheint. Dabei ist der Mandantin auch zu erläutern, ob bzw. inwieweit sie im Falle des Prozessenerfolgs befürchten muss, dass Sigurd Schleicher erfolgreich anderweitige Ansprüche geltend macht. In diesem Begleitschreiben ist die Sachverhaltsdarstellung erlassen.

3. Soweit im Sachverhalt berührte Aspekte hinsichtlich des laufenden Rechtsstreits bzw. der sonstigen von der Mandantin oder vom Gegner aufgeworfenen Fragen nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weder in den Schriftsatz gehören noch in das Mandantenschreiben, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.

4. Dabei ist ein Erbscheinsverfahren nicht zu problematisieren. Auch einstweiliger Rechtsschutz bleibt außer Betracht.

Auf den Nachlass der vorverstorbenen Frau Magdalena Schleicher ist nicht einzugehen. Ebenso sind die Auswirkungen der Vermietung der Wohnung durch Sigurd Schleicher nicht zu diskutieren.